Reichs=Gesetzblatt.

Jahrgang 1910.

Nr. 3.

Inhalt: Belanntmachung, betreffend die bem Internationalen Übereintommen aber ben Gifenbahnfrachtverfehr beigefügte Lifte. S. 885. — Belanntmachung, betreffend ben Schut von Erfindungen, Muftern und Warenzeichen auf ber staatlichen Erfindungsausstellung in Stuttgart 1910. S. 386.

(Dr. 3716.) Bekanntmachung, betreffend die dem Internationalen Abereinkommen über den Sisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste. Bom 18. Januar 1910.

Die Liste der Eisenbahnstrecken, auf die das Internationale Abereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr Anwendung findet (Ausgabe vom 15. Februar 1909, Reichs-Gesetzl. S. 280 ff.), ist, wie folgt, geandert worden:

- I. Unter "Ofterreich und Ungarn" ist die Firmenbezeichnung "Bosnisch-Herzegowinische Staatsbahnen" geändert in: "Bosnisch-Herzegowinische Landesbahnen".
- II. Unter "Ungarn. A." hat die Rummer 6 folgende Fassung erhalten:
 - "6. Eisenbahn im Szamostal und die im Betriebe derselben stehende Lokalbahn Bsibó-Magybánya, sowie die Strecke Bethlen-Oradna der Naszódvidéker Lokalbahn."
- III. Unter "Schweiz. A." ist mit Wirkung vom 1. Januar 1910 neu hinzugefügt:

"23a. Senfetalbahn.

23 b. Eisenbahn Martigny-Le Châtelard."

Berlin, den 18. Januar 1910.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: Wackerzapp.

50